

Kreis Blatt



für den Kreis Ulm.

Erscheint wöchentlich 2-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Schiffelstraße: Richard Wagner.

Telephon Nr. 11.

Abzugspreis: Druck die Zeit bezogen 10 Pfennig
1,50 Mk. (einschließlich 10 Pfennig Porto). Im
Verlag für den Monat 10 Pf. — Einzelhefte 5 Pf.
Anzeigen 25 Pf., Kleinanzeigen 10 Pf. die Zeile

Nr. 115.

Dienstag, den 1. Oktober 1918.

53. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Ulm, den 30. September 1918.

Am Freitag, den 4. Oktober, findet um
11 Uhr in der Sonne eine

Bürgermeister-Versammlung

statt. Ich ersuche persönlich zu erscheinen, und im
Falle dringender Verhinderung einen Vertreter zu
entsenden und sich darauf einzurichten, auch am
Nachmittage in Ulm zu bleiben.

Der Königliche Landrat.

v. Weizsäcker.

Betr. Verarbeitung von Delfrüchten.

Der Austausch von Delfrüchten gegen Del findet
nach wie vor auf dem Kaiserlichen Lager in Ulm
statt. Von allen bisherigen Empfängern wird mir
das Amtsschreiben als vorläufige Bescheinigung
beigefügt.

Der Staatssekretär des Kriegsministeriums
hat folgende Mähen des Kreises zur Verarbeitung
von Delfrüchten freigegeben:

- 1) Friedrich Müller in Hundstall,
- 2) Wilh. Döring in Anspach,
- 3) P. Wilh. Kiebert in Anspach.

Die Zulassung weiterer Mähen ist von mir
beizubehalten.

Die näheren Bestimmungen folgen im nächsten
Kreisblatt.

Ulm, den 30. September 1918.

Der Königliche Landrat.

v. Weizsäcker.

Betr. Saatgutentnahmen.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde (Ober-
präsident) sind nach Maßgabe der von der Reichs-
getreidebehörde getroffenen Bestimmungen die Saat-
gutentnahmen für den Kreis Ulm wie folgt fest-
gesetzt worden:

für Winterroggen 85 1/2 Pfund auf den Morgen
„ Sommerroggen 88 „ „ „
„ Weizen 1 Zentner „ „ „
„ Gerste 88 Pfund „ „ „
„ Hafer 1 Zentner „ „ „
für Höhenlagen über 500 m sind folgende
Saatgutentnahmen gestattet:

für Winterroggen 93 Pfund auf den Morgen
„ Sommerroggen 96 „ „ „
„ Weizen 1 Zentner „ „ „
„ Gerste 96 Pfund „ „ „
„ Hafer 112 1/2 „ „ „

Die Verwendung höherer Saatgutentnahmen ist
nach § 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte
1918 unter Strafe gestellt.

Vorstehendes bitte ich in ordentlicher Weise be-
kannt zu machen.

Ulm, den 28. September 1918.

Der Königliche Landrat.

v. Weizsäcker.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 57/10. 18. A. R. A. M.

zu der Bekanntmachung Nr.

W. M. 57/4. 16. A. R. A. M. vom 31. Mai 1916, betreffend Be- standserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinn- stoffen usw.

Vom 1. Oktober 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf
Ersuchen des Königlich-Kriegsministeriums hier-
durch mit dem Vermerk zur allgemeinen Kenntnis
gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gemäß § 5
der Bekanntmachung über Ankaufspflicht vom
12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und
11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) bestraft
wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes
gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung un-
zuverlässiger Personen vom Handel vom 23.
September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unter-
sagt werden.

Artikel 1.

§ 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4.
16. A. R. A. M. vom 31. Mai 1916 erhält folgende
Fassung:

§ 2

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

- a) sämtliche unverarbeiteten und in Ver-
arbeitung befindlichen Vorräte der nach-
stehend näher bezeichneten tierischen und
pflanzlichen Spinnstoffe;
- b) sämtliche aus diesen tierischen und pflanz-
lichen Spinnstoffen sowie aus Kunstwollen
hergestellten Garne und Seilfäden;
- c) Abfälle, Abgänge und Abfälle jeder
Art von nachbezeichneten Fellen und
Wollen.

und zwar in der in den amtlichen Meldebüchern
vorgesehenen Einteilung:

Gruppe 1.

Meldebüchlein 1.

1. Ungefärbte und ge-
färbte reine Schaf-
wolle, Kamelwolle, Mohr, Alpaka,
Kaschmir, zugewaschen, rüchgewaschen,
fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch
in Mischungen untereinander oder mit
anderen Spinnstoffen;
2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus
reiner Schafwolle, Kamelwolle, Mohr,
Alpaka, Kaschmir, also Kamming, Kam-
minge, Abfälle und Abgänge jeder Art
dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kamme-
rei, Kamming- und Streichgarnspinnerei,
Weberei, Strickerei, Wirlerei oder anderen
Betriebsarten, auch in Mischungen unter-
einander oder mit anderen Spinnstoffen;
3. sonstige Tierhaare jeder Art, auch in
Mischungen untereinander oder mit anderen
Spinnstoffen;
4. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter
Biffer 3 genannten Gegenstände aus

Spinnerei, Weberei, Filzerei oder anderen
Betriebsarten;

5. Abfälle und sonstige Abgänge und Ab-
fälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen
und Wollen jeder Art.

B. Sämtliche Webgarne, Trikotgarne und Wirk-
garne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn
mit Streichgarn gewirkt), gleichviel, ob
diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohr,
Alpaka, Kaschmir, zugewaschen, rüch-
gewaschen, fabrikmäßig gewaschen, kar-
bonisiert, ohne oder mit Zusatz von
Kunstwolle;
2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamel-
haar, Mohr, Alpaka, Kaschmir, also
Kammgarn, Kammlingen, Abgängen jeder
Art aus Wäscherei, Kammelei, Kammgarn-
und Streichgarnspinnerei, Weberei,
Strickerei, Wirlerei oder anderen Betriebs-
arten, ohne oder mit Zusatz von Kunst-
wolle;
3. Mischungen der unter 1 und 2 genannten
Spinnstoffe ohne oder mit Zusatz von
Kunstwolle.

C. Sämtliche Strickgarne (Hand- und Maschinen-
strickgarne aus Kammgarn, Streichgarn,
Kammgarn mit Streichgarn gewirkt), gleich-
viel, aus welchem der unter B genannten
Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne
oder mit Zusatz von Baumwolle oder anderen
pflanzlichen Spinnstoffen.

D. Sämtliche Web-, Trikot-, Wirk- und Strick-
garne aus Kunstwolle ohne oder mit Zusatz
anderer (auch kunstfaseriger) Spinnstoffe, sowie
sie nicht unter A bis C oder (wegen eines
Zusatzes von baumwollhaltigen Spinnstoffen)
unter Gruppe 2 oder (wegen eines Zusatzes
von Viskosefaserstoffen) unter Gruppe 3
fallen.

Gruppe 2.

Meldebüchlein 2.

A. Baumwolle, Kintere,
Baumwollabgänge,
Baumwollabfälle aller Art einschließlich
Webereifabrikat, auch mit anderen Spinn-
stoffen (Wolle, Kunstwolle, Kunstbaumwolle
usw.) gemischt, gleichviel, ob sie in der
Spinnerei, Zwirnerei, Weberei, Wirlerei
oder Strickerei, beim Bleichen, Werdeln oder
Ausfällen anfallen, und ob sie verspinbar
sind oder nicht.

Besonders ergangene Anordnungen, be-
treffend Beschlagnahme und Meldepflicht von
Kintere an die Kriegs-Chemikalien-Wirtschafts-
schaft, Berlin, Köthener Str. 1-4,
bleiben bestehen.

B. Sämtliche baumwollenen und baumwollhaltigen
Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnfäden
(Nugfäden, Reinfäden u. dgl.), gleichviel ob
der Baumwollgehalt auf der Verwendung der
unter A genannten Baumwollspinnstoffe, auf
dem Zusatz von Kunstbaumwolle oder baum-
wollhaltiger Kunstwolle oder auf sonstigen
Ursachen beruht.

Gruppe 3.

Meldeschein 3.

A. Waffenfaserstoffe im Sinne der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Glas- und Hanfzäh, Waffenfaser usw., vom 10. November 1916 und der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. III. 3000/6. 18. R. A. vom 29. Juni 1918, geknickt, geschwungen, gedreht, gewebt und als Werg oder als beschlagnahmter Abfall.

B. Garne, Schwirne und Seilsäden, ganz oder teilweise aus Waffenfaser hergestellt.

Zu a, b und c:

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Mobkoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Werkstoffe, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell ist nicht zu melden, soweit es sich nicht um Abfälle, sonstige Abgänge und Abfälle der in Gruppe 1 A 5 bezeichneten Art handelt.

Bei den von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestmengen.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen zulässig, bei allen anderen von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Meldekommissars. In solchen Fällen ist im Meldeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn-, Zwirn- oder Webelungsprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhandene Strickgarne.
2. Strick-, Stopf- und Häkelgarne aus Baumwolle oder baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren. Strickgarne, Stopfgarne, Häkelgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.
3. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.
4. Strickgarne der unter Gruppe 1 D bezeichneten Art, die sich in hausgewerblichen Betrieben zum Zwecke der Verarbeitung in diesen befinden.
5. Strickgarne der unter Gruppe 1 D bezeichneten Art, die sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften befinden.

Artikel II.

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Für die Meldungen sind drei Arten von Meldescheinen bei der Vorbruderverwaltung der Kriegs-Mobkoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Seemannstr. 10, erhältlich, und zwar:

Meldeschein 1

für Wolle, Wollgarne und Kunstwollgarne,

Meldeschein 2

für Baumwolle und Baumwollgarne,

Meldeschein 3

für Waffenfaser und Waffenfasergarne.

Artikel III.

Die erste der gemäß der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. A. erforderlichen Meldungen der im § 2 Gruppe 1 D genannten Gegenstände ist aber die am 1. Oktober 1918 vorhandenen Bestände bis zum 10. Oktober 1918 zu erklären.

Bringt euer Gold zur Reichsbank!

Artikel IV.

Die Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. Oktober 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

Riedel,

General der Infanterie.

Mainz, 1. Oktober 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch,

Generallieutenant.

Bekanntmachung betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Brisketts für Oktober 1918.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 167; und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichskommisars über die Verteilung eines Reichskommisars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar (R.-G.-Bl. S. 193) wird bestimmt:

§ 1 Meldefrist.

Die in der Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Brisketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145) vorgeschriebenen Meldungen sind in der Zeit vom 1. bis 5. Oktober 1918 zu erklären.

§ 2 Meldestellen.

1. Die Meldungen sind gleichlautend zu erklären:

- a) an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle;
- b) an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegswirtschaftsstelle;
- c) an den Reichskommisars für die Kohlenverteilung Berlin;
- d) an den Lieferant des Meldepflichtigen.

2. Befüllt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferanten, so ist an jeden Lieferant eine besondere gleichlautende Meldestelle zu richten. Es ist dem Meldepflichtigen freigestellt, in diesen Karten jeweils die Namen derjenigen Lieferanten fortzulassen, an die die betreffende Karte nicht gerichtet ist.

3. Für die von einem im Auslande wohnenden Lieferant unmittelbar bezogenen böhmischen Kohlen sind die für den Handel bestimmten Meldestellen nicht an den betreffenden Lieferant, sondern (soweit es sich um nicht im Königreich Bayern liegende gewerbliche Niederlassungen handelt), an den Kohlenausgleichs-Dresden zu senden, und zwar mit der Aufschrift „Auslandskohle“. Für gewerbliche Niederlassungen, die im Königreich Bayern liegen, sind diese Meldestellen an die für ihren Bezirk zuständige Kriegswirtschaftsstelle bzw. Kriegswirtschaftsstelle zu senden.

4. Meldepflichtige mit einer gewerblichen Niederlassung im Bezirk des Kohlenausgleichs Mannheim (Abgabebereich der Rheinischen Kohlenhandels- und Handelsvereins-Gesellschaft, gemäß Bekanntmachung vom 17. Juni 1917, § 4 Ziffer 1 c) haben außer den vorerwähnten Meldestellen eine besondere gleichlautende Meldestelle an den Kohlenausgleich Mannheim zu senden.

5. Meldepflichtige mit einer gewerblichen Niederlassung im Königreich Sachsen senden eine solche besondere Meldestelle an den Kohlenausgleich Dresden.

§ 3 Meldung im Falle der Annahmeverweigerung der Meldestellen durch Lieferant.

Wenn ein Meldepflichtiger keinen Lieferant zur Annahme seiner Meldestelle bereitfindet, so hat er neben der für den Reichskommisars für die Kohlenverteilung in Berlin bestimmten Meldestelle auch die für den Lieferant bestimmte Meldestelle dem Reichskommisars für die Kohlenverteilung Berlin einzusenden, und zwar mit einem besonderen Begleitschreiben, in dem angegeben ist, aus welchem Grunde die Meldestelle nicht an einen Lieferant weitergegeben wurde, und welcher Lieferant vorgeschlagen wird.

§ 4 Weitergabe der Meldungen durch die Lieferant.

1. Jeder Lieferant, dem eine Meldestelle zuge-

gangen ist, hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferant weiterzugeben, bis sie zu dem Lieferant gelangt ist, der die meldepflichtigen Gegenstände unmittelbar von der Grube bezieht oder selbst erzeugt.

2. Falls ein Lieferant (Händler) die in einer Meldestelle aufgeführten Brennstoffe von mehreren Vorlieferanten bezieht, so gibt er nicht die urschriftliche Meldestelle weiter, sondern verteilt deren Inhalt auf soviel neue Meldestellen, als Vorlieferant in Frage kommen. Diese neuen Meldestellen hat er an die einzelnen Vorlieferanten weiterzugeben. Die für die Aufstellung erforderlichen Einzelmeldestellen mit gleichem Vorbrud wie die übrigen Meldestellen sind bei den Ortskohlenstellen (Kriegswirtschaftsstellen, Kriegswirtschaftsstellen) für je 0,03 Mt. erhältlich. Die Mengen der neuen aufgestellten Meldestellen dürfen zusammen nicht mehr ergeben, als die der urschriftlichen Karte. Jede neue Meldestelle hat

- a) die auf diese Karte entfallende Menge,
- b) die auf die anderen Karten verteilten

Meldungen der urschriftlichen Karte zu enthalten. Die neuen Meldestellen sind mit dem Vermerk „Aufgeteilt“ und dem Namen der aufteilenden Firma zu versehen. Die urschriftliche Karte ist bis zum 1. April 1919 sorgfältig aufzubewahren.

3. Jeder Lieferant oder Vorlieferant, der von einem im Auslande wohnenden Lieferant böhmische Kohlen bezieht, hat die betreffenden Meldestellen nicht an den ausländischen Lieferant, sondern, falls es sich um Meldestellen handelt, die von im Königreich Bayern liegenden gewerblichen Niederlassungen herrühren, an die für die Verbrauchsstelle zuständige Kriegswirtschaftsstelle bzw. Kriegswirtschaftsstelle, andernfalls an den Kohlenausgleichs-Dresden zu senden. Die Karten für solche ausländischen Lieferanten sind mit der Aufschrift „Auslandskohle“ zu versehen.

§ 5 Unzulässigkeit von Doppelmeldungen.

Meldungen derselben Bedarfsmengen bei mehreren Lieferanten sind verboten.

§ 6 Besondere Meldestellen für Oktober.

1. Zu den Meldungen sind nicht mehr die für die beiden früheren Meldungen ausgegebenen Meldestellen, sondern neue Vorbrud mit rotem Druck und dem Ausdruck „Oktobermeldung“ zu benutzen.

2. Die Meldungen, die mit Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf den amtlichen Meldestellen erklärt werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, gegen eine Gebühr von 0,15 Mt. für vier zusammenhängende Karten beziehen kann. Auch die im Falle des § 4 Abs. 2 noch weiter erforderlichen Meldestellen sind dort einzeln erhältlich.

§ 7 Zusammenstellung bei den Hauptlieferanten.

1. Lieferant, die die meldepflichtigen Brennstoffe unmittelbar von der Grube beziehen oder selbst erzeugen (§ 6 der Bekanntmachung vom 17. Juni 1917) haben bis zum 18. Oktober 1917 Listen der bei ihnen gemeldeten Gesamtsummen einzureichen, für welche Vorbrud von dem Reichskommisars für die Kohlenverteilung, Berlin, unter der Bezeichnung „Listenvorbrud für Hauptlieferant“ zu beziehen sind.

2. Listen sind einzureichen:

- a) für Steinkohlen und Koks an den Reichskommisars für die Kohlenverteilung in Berlin,
- b) für Braunkohlen und Braunkohlenbrisketts bzw. Pressknete je nach der Zuständigkeit an die amtlichen Verteilungsstellen für Braunkohlen in Köln, Berlin, Halle,
- c) für Gasanfallstoffe an die Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Gaswerke in Köln bzw. Berlin.

3. Für etwa nach dem 18. Oktober noch eingehende Meldungen sind Nachträge einzusenden.

§ 8 Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft. Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle,

als und Briefe vom 17. Juni 1917 (Reichs-
angebot Nr. 145).
Berlin, den 20. 9. 1917.
Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Nichtamtlicher Teil. Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 29. Septbr.
(Kontin.)

Wöchentliche Kriegshauptkämpfe:

Der Engländer hat im Verein mit Belgien
seine Angriffe auf Flandern ausgedehnt und gegen
Cambrai fortgesetzt. Franzosen und Amerikaner
kämpften erneut in der Champagne sowie zwischen
den Argonnen und der Maas an.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Von der Maas bis südlich der Ais während
der Nacht heftiger Feuerkampf, der sich in den
Morgensunden zwischen Dismunde und Bulvergem
zum härtesten Trommelfeuer steigerte. Engländer
und Belgier griffen auf der Front von südlich
Dismunde bis Bulvergem an. Es gelang dem
Feinde, unsere Trichterstellungen zu nehmen und
teilweise in unsere Artillerielinien einzudringen.
Der Angriff des Feindes kam am Nachmittag
in der Linie: Bahnstrecke südlich von Dismunde—
Kirkon—Houthoult—Westcofsbeek—Paschen-
ba—Becelaere—Landvoorde—Hollebeek zum
Ausbruch. Die am Abend gegen diese Linie ge-
führten Angriffe wurden mit Hilfe der auf dem
Schlachtfeld einrückenden Reserven abgewiesen.
Die Höhen von Westcofsbeek wurden gegen mehrfache
Angriffe des Feindes gehalten.

Westlich von Cambrai hatten wir gestern früh
aufolge des Verlustes der Kanalstellung beiderseits
von Marquion in den Kämpfen am 27. September
unser Front aus dem freien Gelände in eine
schwache Stellung in der ersten Linie Kelung-
bagny—westlich von Cambrai und hinter dem
kanal südwestlich von Cambrai—Marcoing mit
schwieriger aber konstanter an die alte Linie Billa-
reidain zurückgenommen. Die Bewegungen wurden
während der Nacht ungekört vom Segner durch-
geführt. Der Feind hielt am Morgen noch lange
auf das geräumte Gelände unter Feuer. In den
Mittagsstunden begann er scharf nachzudringen und
auf nordwestlich und westlich von Cambrai mit
seinen Kräften an. Er wurde abgewiesen. Ebenso
hintersterten Angriffe, die sich am Abend gegen die
Linie südlich von Marcoing richteten.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Zwischen Maas und Ais haben wir ohne
nennenswerte Einwirkung unsere Linien hinter den
Ais-Kanal zwischen Auzay le Chateau an
der Milette und Bourg an der Ais zurückgenommen.
Die seit Tagen vorbereitete Bewegung verlief plan-
mäßig und ungekört vom Feinde.

Erfolgreiche Vorfeldkämpfe westlich der Snippes.
Zwischen Snippes und Ais sowie zwischen den
Argonnen und der Maas setzte der Feind seine
Angriffe fort. Sie waren gestern besonders
heftig und für den Feind außerordentlich blutig.
Unsere dort kämpfenden Truppen aller deutschen
Korps, die sich auch gestern wiederum trotz der
schweren Anforderungen, die die letzten Tage an sie
stellten, hervorragend geschlagen haben, haben einen
völligen Abwehrerfolg errungen. Der Feind, der
auf der ganzen Front zwischen Snippes und Ais
teilweise bis zu sechsmal wiederholten durch
seine Panzergeschwader geführten Angriffen vorbrach
wurde in erbittertem Kampfe zurückgeworfen. Sein
heiliger Erfolg beruht in der Einnahme
von Somme-Py und in kleinen geringfügigen
Verstärkungen unserer Abwehrfront.

In den Argonnen haben wir in vorletzter Nacht
aufolge des Vordringens des Feindes im Ais-Tal
unser Linie bis in Gegend südlich Binaville—
westlich von Apremont zurückgenommen. Gegen
den Drang der Argonnen und gegen die Linie
Apremont—Clerges-Orville ließ der Amerikaner
mehrfache Angriffe unter teilweisem Einsatz
seiner Divisionen vor. Der Erfolg konnte er
in Apremont und südlich Clerges erzielen, wo er
unser Linie am frühen Morgen bis in den Wald
von Canal und Fays zurückdrückte. Aber auch hier
wie an der ganzen übrigen Front die Angriffe
des Feindes unter sehr schweren Verlusten für ihn
unserem Abwehrfeuer, in zähem Nahkampf und

an unseren erfolgreichen Gegenangriffen gescheitert.
Unsere Schützengraben griffen den östlich der Ais
ankommenden Feind mit großem Erfolg an. Bei
den gestrigen Kämpfen wurden mehr als 150
Panzerwagen des Feindes zerstört.

Wir schossen gestern 32 feindliche Flugzeuge
und drei Fesselballons ab.

Der Erste Generalquartiermeister.
Ludendorff.



Der Taler spricht:

Bin ich ein Wich,
Des Mühlens und Scharrens
Und Wahrens nicht wert?
Wer schmiedet aus mir
Das deutsche Schwert?
Da hat ihn die „Neunte“
Schweigend genommen:
Er ist in die rechte
Schmiede gekommen.

Aus Stadt, Kreis und Umgebung.

(Notizen aus den Gemeinden unseres Kreises sind
der Schriftleitung sehr willkommen.)

— **Homburg, 27. Sept.** Regierungs-
präsident Dr. von Meißner-Wiesbaden schenkte seine
hiesige, in der Kaiser Friedrich-Promenade belegene
Villa der Stadt Homburg unter der Bedingung,
daß sie dem jeweiligen Oberbürgermeister als Dienst-
wohnung zur Verfügung gestellt wird. Die Stadt-
verordnetenversammlung nahm das wertvolle Ge-
schenk an und bewilligte die zu einigen baulichen
Veränderungen notwendigen Mittel.

— **Obernau, 29. Sept.** Die Stadtver-
ordnetenversammlung beschloß die Einrichtung einer
städtischen Milchviehwirtschaft. Als Grundstock hierzu
schenkte Stadtverordneter Ludwig von Sans der
Stadt 10 Kühe, die sich der betreffende Ausschuss
selbst aussuchen kann.

— **Wiesbaden, 29. Sept.** Zur Bekämpfung
der hier überhandnehmenden nächtlichen Lärmbelä-
stigung stellt die Militärverwaltung auf Ersuchen
und gegen billiges Entgelt den Geschäften Nach-
tposten zur Verfügung. Diese Maßnahmen ver-
dienen Nachsicht und bilden tatsächlich den
höchsten Schutz gegen die Lärmbelästigung.

Anzeigen.

Nutz- und Zuchtviehverkauf.

Donnerstag den 3. Oktober d. J.,
vormittags 11 Uhr beginnend, findet in unserem
Angewandten, Frankfurt a. M., Gräfenstraße 80,
der Verkauf von

80 Stück

Schwarzbuntem Niederungsvieh

hat, bestehend aus fruchtbarsten und hochtragen-
den Kühen und Färsen, hervorragender Qualität.
Zum Kauf zugelassen sind Landwirte, welche im
Regierungsbezirk Wiesbaden ihren Wohnsitz haben
und sich als solche durch eine Bescheinigung ihrer
Gemeindebehörde ausweisen. Ferner zugelassen
sind Händler aus dem Regierungsbezirk mit Aus-
weisurkunde.

Die Tiere können ab Montag, den 30. Sep-
tember d. J., vormittags zwischen 10 und 1 Uhr
und nachmittags zwischen 3 und 5 Uhr besichtigt
werden.

Viehhandelsverband für den
Regierungsbezirk Wiesbaden.

Alte Blumentöpfe

werden angekauft.

Gärtnerei Lützel,

am Friedhof.

Bekanntmachung

über Sammlung von Bucheckern.

Auf Grund der Erlasse des Herrn Staatskom-
missars für Volksernährung und des Herrn Land-
wirtschaftsministers wird für den Bereich der
Königlichen Oberförsterei Nürtingen Fol-
gendes bestimmt:

1. Im Staatswald wird das Sammeln
allgemein unentgeltlich gestattet. Von der
Ausstellung von Erlaubnisscheinen wird
abgesehen.
2. Gestattet wird die Verwendung von
Planen, Harken, Besen und Sieben, sowie
von Stangen beim Abschütteln tief
hängender Äste.
3. Verboten wird das Aufschlagen und
Anprellen mit der Axt, sowie das Ab-
hacken und Abreißen von Ästen.
4. Bezüglich der Selbstverwertung wie der
Ablieferung der gesammelten Bucheckern
wird auf die diesbezüglichen Bestimmungen
verwiesen.
5. Es empfiehlt sich nicht, vor Anfang
Oktober mit dem Sammeln zu beginnen,
da die vorher abfallenden Früchte meist
taub und wurmfressig, also unbrauchbar
sind.
6. Der etwaige Eintrieb von Schweinen und
Schafen wird erst später und zwar gegen
besonderen Erlaubnisschein und gegen
Entgelt gestattet werden.
7. Vorstehende Bestimmungen gelten gleicher-
weise für die der Oberförsterei unter-
stehenden Gemeindeforsten.

Nürtingen, den 24. September 1918.

Der Rgl. Forstmeister.



Die Gemeinde
Westerfeld sucht
einen dienstun-
fähigen Bullen anzu-
kaufen. Angebote
sind zu richten an

2) Bürgermeisteramt Westerfeld.

1 Kasten Buchenscheitholz, 1 Herd
zu verkaufen. Obere Bismarckstraße 16, 1. St. *

Verlag von
Förster & Worries, Zwickau Sa.

Führer für Pilzfrennde

von Edmund Michael.

Das vortrefflichste Werk über Pilze
in Bezug auf naturwahre Abbildungen, leicht
verständlichen, dabei wissenschaftlich begrün-
deten Text und Reichhaltigkeit des Inhalts.
In Tafelform für Unterrichtszwecke und
zum öffentlichen Anschauung.

Ausgabe A: „Unsere wichtigsten Pilze.“
8 Tafeln, 47:64 cm., mit 76 Pilz-
gruppen in natürl. Farben und Größen
der wertvollsten essbaren u. wichtigsten gifti-
gen Pilze Mittel-Europas. Mit einlei-
tendem und beschreibendem Text in beson-
derem Heft. 15 M.

Ausgabe D: „Unsere besten Speise- und
Wirtschaftspilze, sowie die mit ihnen zu
verwechselnden ungenießbaren und giftigen
Pilze.“ 2 Tafeln, 54:74 cm., mit 26
Pilzgruppen in natürl. Farben 4 M.

In Buchform für Pilzsammler usw.

Ausgabe B: 3 Bände mit 345 Pilz-
gruppen, in natürl. Farben und Größen.
Band 1: 82 Pilzgruppen und einleit.
Text, Pilzbestimmungstabelle 8 M.
Band 2: 124 „ „ „ 8 M.
Band 3: 139 „ „ „ 8 M.

Ausgabe C: Volls Ausgabe, mit 40 der
wichtigsten essbaren und giftigen Pilze in
natürl. Farben und Größen, mit ein-
leitendem Text, kart. 2,50 M.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.



Gültig vom 1. Oktober 1918.

FAHRPLAN.



Usingen-Bad Homburg.

Usingen	ab	4 ⁵⁵	5 ⁵¹	8 ⁰⁹	10 ⁵³	3 ²⁰	6 ²⁸
Hausen	"	5 ⁰²	5 ⁵⁸	8 ¹⁵	11 ⁰⁰	3 ²⁶	6 ³⁶
Anspach	"	5 ⁰⁶	6 ⁰⁴	8 ¹⁹	11 ⁰⁴	3 ⁴²	6 ⁴⁰
Wehrheim	"	5 ¹⁶	6 ¹⁵	8 ²⁸	11 ¹³	3 ⁵³	6 ⁵¹
Saalsburg	"	5 ²¹	6 ²⁰	8 ³³	11 ¹⁸	3 ⁵⁸	6 ⁵⁶
Röppern	"	5 ³⁰	6 ³⁰	8 ⁴²	11 ³⁰	4 ⁰⁸	7 ⁰⁶
Friedrichsdorf	an	5 ³⁶	6 ³⁵	8 ⁴⁷	11 ³⁵	4 ¹³	7 ¹¹
Seulberg	ab	5 ³⁸	6 ³⁷	8 ⁴⁸	11 ³⁸	4 ¹⁵	7 ¹⁵
Homburg	an	5 ⁴²	6 ⁴¹	8 ⁵¹	11 ⁴²	4 ¹⁹	7 ¹⁹
Homburg ab	5 ⁴⁸	6 ⁴⁷	8 ⁵⁷	11 ⁴⁸	4 ²⁵	7 ²⁵	
Frankfurt an	6 ⁴⁸	7 ⁴⁷		12 ⁴⁷	5 ¹⁰	8 ¹⁰	

Bad Homburg-Usingen.

Frankfurt ab	6 ⁰²	8 ⁰⁴	12 ³⁸	4 ⁰²	6 ²⁰	8 ²⁰
Homburg an	6 ⁰⁰	8 ⁰¹	12 ³⁴	4 ⁰⁰	6 ¹⁸	8 ¹⁸
Homburg	ab	7 ⁰²	9 ⁰⁰	1 ⁵⁹	4 ⁵⁴	7 ²⁴
Seulberg	"	7 ¹⁰	9 ⁰⁷	2 ⁰⁰	5 ⁰¹	7 ³¹
Friedrichsdorf	an	7 ¹²	9 ¹⁰	2 ⁰¹	5 ⁰⁴	7 ³⁴
Röppern	"	7 ¹⁸	9 ¹²	2 ⁰³	5 ⁰⁶	7 ³⁶
Saalsburg	"	7 ²⁰	9 ¹⁸	2 ⁰⁸	5 ¹⁴	7 ⁴³
Wehrheim	"	7 ²⁸	9 ²⁰	2 ¹⁸	5 ²⁶	7 ⁵⁶
Anspach	"	7 ³⁶	9 ³⁸	2 ²⁸	5 ³⁴	8 ⁰²
Hausen	"	7 ⁴⁶	9 ⁴⁸	2 ³⁸	5 ⁴⁵	8 ¹³
Usingen	an	7 ⁵⁰	9 ⁵³	2 ⁴²	5 ⁴⁹	8 ¹⁷
Usingen	an	7 ⁵⁸	9 ⁵⁹	2 ⁴⁸	5 ⁵⁵	8 ²³

Usingen-Grävenwiesb.-Albshaus.-Wetzlar

Usingen	ab	—	—	10 ⁰⁵	3 ²⁵	—
Wilhelmsdorf	"	—	—	10 ¹⁶	3 ³⁶	—
Hundstadt	"	—	—	10 ²⁴	3 ⁴⁴	—
Grävenwiesbach	an	—	—	10 ³⁰	3 ⁵⁰	—
Hasselborn	"	4 ⁴⁴	—	10 ³⁶	3 ⁵⁵	4 ³⁵
Brandobersdorf	"	4 ⁵³	6 ⁴¹	10 ⁴⁹	4 ¹²	4 ⁰⁸
Kraftsolms	"	5 ⁰²	6 ⁵⁰	10 ⁵⁸	4 ³²	4 ¹⁷
Neufkirchen	"	5 ⁰⁹	6 ⁵⁷	11 ⁰⁷	4 ⁴⁷	4 ²⁶
Bonbaden	"	5 ¹⁶	7 ⁰⁴	11 ¹⁴	5 ⁰³	4 ³³
Braunsfels-Obernord	"	5 ²³	7 ¹¹	11 ²¹	5 ¹⁵	4 ⁴⁰
Burgsolms-Obernord	"	5 ²⁹	7 ¹⁶	11 ²⁷	5 ⁴⁶	4 ⁴⁷
Albshausen	"	5 ³⁶	7 ²²	11 ³²	5 ⁵³	4 ⁵³
Wetzlar	an	5 ⁴⁵	7 ³⁰	11 ³⁸	6 ⁰²	5 ⁰⁰

Wetzlar-Albshaus.-Grävenwiesb.-Usingen

Wetzlar	ab	6 ⁰⁷	6 ³⁶	1 ³⁰	8 ¹⁶
Albshausen	"	6 ¹⁶	6 ⁵¹	1 ⁴⁰	8 ⁴⁵
Burgsolms-Obernord	"	6 ²³	7 ⁰⁰	1 ⁴⁷	8 ⁵²
Braunsfels-Obernord	"	6 ²⁹	7 ¹¹	1 ⁵³	9 ⁰⁸
Bonbaden	"	6 ³⁵	7 ⁴²	2 ⁰⁰	9 ⁰⁵
Neufkirchen	"	6 ⁴²	7 ⁴⁹	2 ⁰⁷	9 ¹²
Kraftsolms	"	6 ⁵¹	7 ⁵⁸	2 ¹⁴	9 ¹⁹
Brandobersdorf	"	7 ⁰⁰	8 ⁰⁷	2 ²¹	9 ²⁸
Hasselborn	"	7 ⁰⁹	8 ¹⁶	2 ³²	9 ³⁷
Grävenwiesbach	an	7 ²¹	8 ²⁸	2 ⁴⁴	9 ⁴⁸
Hundstadt	"	7 ²⁹	8 ³⁶	2 ⁵²	9 ⁵⁶
Wilhelmsdorf	"	7 ³⁶	8 ⁴³	3 ⁰³	9 ⁵⁸
Usingen	an	7 ⁴⁴	8 ⁵¹	3 ¹³	9 ⁵⁸

Usingen-Grävenwiesbach-Weilmünster-Weilburg.

Usingen	ab	5 ⁵³	—	8 ³²	3 ²⁵	8 ⁵⁹
Wilhelmsdorf	"	6 ⁰³	—	8 ⁴³	3 ³⁶	9 ¹⁰
Hundstadt	"	6 ¹⁰	—	8 ⁵¹	3 ⁴⁴	9 ¹⁸
Grävenwiesbach	an	6 ¹⁶	—	8 ⁵⁷	3 ⁵⁰	9 ²⁴
Heinzenberg	"	6 ²⁶	6 ⁴⁹	—	4 ⁰⁴	9 ³²
Audensmiede	"	6 ³⁶	6 ⁵⁹	—	4 ¹⁴	9 ⁴¹
Weilmünster-Anstalt	"	6 ⁴⁴	7 ⁰⁷	—	4 ²²	9 ⁴⁹
Weilmünster	an	6 ⁴⁹	7 ¹²	—	4 ²⁷	9 ⁵⁴
Weilmünster	an	6 ⁵⁴	7 ¹⁷	—	4 ³²	9 ⁵⁹
Weilmünster ab	6 ⁵⁸	7 ²¹	—	4 ³⁸	10 ⁰¹	—
Weilburg an	7 ²²	7 ⁴⁵	—	5 ⁰²	10 ²⁴	—

Weilburg-Weilmünster-Grävenwiesbach-Usingen.

Weilburg ab	4 ¹⁰	5 ¹⁰	5 ⁴⁰	1 ⁴⁰	7 ²⁰
Weilmünster an	4 ¹⁸	5 ¹⁸	5 ⁴⁸	2 ⁰⁰	7 ⁴⁴
Weilmünster	ab	4 ⁴⁶	5 ⁴⁸	6 ¹¹	2 ⁰⁸
Weilmünster-Anstalt	"	4 ⁵²	5 ⁵⁴	6 ¹⁷	2 ¹⁵
Audensmiede	"	4 ⁵⁷	5 ⁵⁹	6 ²²	2 ²¹
Heinzenberg	"	5 ⁰⁷	6 ⁰⁷	6 ³⁰	2 ³⁰
Grävenwiesbach	an	5 ¹⁶	6 ¹⁶	6 ³⁹	2 ³⁸
Hundstadt	"	5 ²⁴	—	—	2 ⁴⁶
Wilhelmsdorf	"	5 ³⁰	—	—	2 ⁵⁵
Usingen	an	5 ³⁸	—	—	3 ⁰³

× Zug hält nach Bedarf. — • Werktags. — ♦ Sonn- und Feiertags. — □ Am Werktag nach Sonn- und Feiertagen.
■ Zug hält nur Werktags. — ■ Werktags außer dem Werk. nach Sonn- u. Feiertagen bis 14./10. u. ab 1./4.
▮ Werktags bis 14./10. und ab 1./4. — • Werktags vom 15./10. bis 1./4.
● Werktags außer dem Werk. nach Sonn- u. Feiertagen vom 15./10. bis 31./3.

Maurer u. Tagelöhner

gesucht.

Baugeschäft Chr. Lanz,
Bad Homburg.

3)
zu verkaufen.

Simmentaler Kuh mit 3. Kalb

Kug. Gerg, Weiskopf.

Verloren auf dem Wege Schloßmühle—
Usingen—Wehrheimerstraße—Sie-
laut—Bahnhof eine wollen, gestrickte Jacke.
Gegen Belohnung im Kreisl. Verl. abzugeben. (*)

Fahrrad (Anfang Dezember kalbend)
zu verkaufen. D. Galtendörger, Hundstadt.

Fahrrad mit Kalb zu verkaufen.
Peter Paul, Naumburg.

Als besterprobtes Mittel zum Weizen
von Roggen und Weizen zur Ausfaat

empfehlen
USPULUN
Drogerie Reusch.